Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 2

Artikel: Verwandtenunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gutjahr, 4 Pfund Zehntenverteilung, 32 Pfund Hintersäßengeld (1 Pfund gilt heute etwa 2 Franken), 4 Pfund Traubengschau, 16 Pfund, 19 Schilling zum Gutjahr, 50 Eier, 5 Pfund 2 Schilling per Zehntenverteilung, 25 Pfund Sitz(ungs)geld, 7 Pfund 4 Schilling von der großen Wundgschau (Poliklinik), 7 Pfund 9 Schilling von der Rechnung... usw."[50]). Gegenüber derartigen Besoldungsansätzen ist der neuzeitliche Fürsorgebeflissene beinahe versucht, das Rad des geschichtlichen Ablaufes um zwei Jahrhunderte zurückzudrehen. — Der Verfasser ging bei der Redigierung der obigen Studie von der Voraussetzung aus, daß das in den zahlreichen älteren und neueren Publikationen über das zürcherische Armenwesen enthaltene wertvolle volkskundliche Material auch heute noch Interesse erwecken dürfte.

Verwandtenunterstützung.

Ersatzpflicht eines Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 5. August 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützte eine bedürftige Witwe mit ständigen Beiträgen. Hieran vergütete der Bruder der Witwe 400 Fr.; weitere Leistungen lehnte er ab.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte hierauf beim Regierungsrat das Begehren, der Bruder sei anzuhalten, eine weitere Vergütung von 330 Fr. zu leisten und an den laufenden Unterhalt der Schwester einen angemessenen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Der Beklagte erklärte sich bloß bereit, an den laufenden Unterhalt monatlich 40 Fr. zu zahlen; weitergehende Leistungen müsse er ablehnen. Er versteuerte ein Vermögen von 229 000 Fr.; sein Einkommen von 188 000 Fr. war aber durch Verluste auf Wertschriften vollständig aufgezehrt worden.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Da die Schwester des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

Der Unterstützungsanspruch hängt in erster Linie von der Notlage des Unterstützungsbedürftigen einerseits und der Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen anderseits ab. Diese Voraussetzungen sind in casu erfüllt. Die Schwester des Beklagten wird von der Armenbehörde unterstützt. Damit ist die Notlage gegeben. Sie wird auch vom Beklagten nicht bestritten. Im Hinblick darauf, daß der Beklagte ein Vermögen von 229 000 Fr. versteuert, muß auch die Frage der Leistungsfähigkeit grundsätzlich bejaht werden. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob beim Beklagten günstige Verhältnisse angenommen werden können. Dies ist unzweifelhaft der Fall. Der Verlust, den der Beklagte auf Wertschriften erlitten hat, kann zu keinem andern Entscheid führen. Die Forderung des Bürgerlichen Fürsorgeamtes muß daher geschützt werden. Es kann dem Beklagten ohne weiteres zugemutet werden, an die Unterstützungsaufwendungen des Fürsorgeamtes noch 330 Fr. zu leisten und einen laufenden Beitrag von 80 Fr. pro Monat zu entrichten.

---

[50]) Morf, Seite 51.

Ersatzpflicht der Großmutter für Armenunterstützungen der Großkinder.
(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Oktober 1932.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel unterstützte eine bedürftige Familie, bestehend aus der Mutter und zwei Kindern zwischen 7 und 10 Jahren. In der Folge stellte sie beim Regierungsrat das Begehren, die Großmutter der beiden Kinder sei anzuhalten, für diese Kinder monatliche Ersatzbeiträge von 90 Fr. zu leisten.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, da sie auf den geringen Ertrag ihres Vermögens vollständig angewiesen sei. Zudem müsse sie für den Unterhalt zweier eigener Kinder ganz und für denjenigen zweier anderer Kinder zum Teil aufkommen. Eventuell sei der verlangte Ersatzbeitrag zu hoch.

Die Beklagte hatte kein Berufseinkommen, dagegen ein Vermögen von rund 77 000 Fr., inbegriffen der Wert einer Liegenschaft, der 55 000 Fr. abzüglich 20 000 Fr. I. Hypothek, somit 35 000 Fr. betrug.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Großeltern verpflichtet, ihre Großkinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Da die Großkinder von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt werden, ist diese klageberechtigt.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder steht fest. Es bleibt somit nur noch zu entscheiden, ob der Beklagten die Leistung von monatlichen Beiträgen von 90 Fr. zugemutet werden kann. Die Höhe des verlangten Beitrages an und für sich läßt sich nicht beanstanden. Als Kostgeld für Kinder zwischen 7 und 10 Jahren muß pro Kind mit einem Betrag von 45 Fr. im Monat gerechnet werden. Was die Leistungsfähigkeit der Beklagten anbelangt, so ist sie zu bejahen. Sie verfügt über ein Vermögen von 77 000 Fr. Eine monatliche Leistung von 90 Fr. kann ihr daher auferlegt werden. Der Umstand, daß sie noch für eigene Kinder zu sorgen hat, kann zu keinem andern Entscheid führen; denn bei Verwandten in auf- und absteigender Linie kann bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen werden. Dies gilt auch für Großeltern, wie das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 3. März 1925 in Sachen Wwe. L. H.-Sch. entschieden hat. Die Beklagte wird daher zur Zahlung der Unterstützungsbeiträge nötigenfalls auch ihr Kapital angreifen müssen. Der Regierungsrat gelangt deshalb zur Gutheißung der Klage.

Ersatzpflicht des Vaters für Armenunterstützungen des Sohnes.
(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. Oktober 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützte einen Provisionsreisenden, der nur einen geringen Verdienst hatte, während acht Monaten mit insgesamt Fr. 976.05. Hieran vergütete der alleinstehende Vater des Unterstützten 187 Fr., so daß noch ein ungedeckter Betrag von Fr. 789.05 verblieb. Da der Vater ein Jahreseinkommen von über 5000 Fr. hatte und ein Vermögen von 24 000 Fr. versteuerte, stellte das Bürgerliche Fürsorgeamt beim Regierungsrat das Begehren, der Vater sei zu verpflichten, auch den Restbetrag von Fr. 789.05 zu ersetzen und überdies einen laufenden Ersatzbeitrag zu zahlen.

Der Beklagte erklärte sich zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages von 35 Fr. bereit; weitergehende Leistungen lehnte er ab.

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Vergütung der 789.05 Franken und zur Entrichtung eines monatlichen Ersatzbeitrages bis zu 100 Fr. mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Da der Sohn des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten ist unter den gegebenen Umständen vorhanden. Es bleibt daher einzig zu prüfen, welchen Beitrag der Beklagte leisten kann. Er offeriert einen monatlichen Beitrag von 35 Fr. Im Hinblick darauf, daß der Beklagte ein jährliches Einkommen von über 5000 Fr. und ein Vermögen von 24 000 Fr. hat und alleinstehend ist, kann ihm wohl zugemutet werden, die bisherigen Unterstützungsaufwendungen im Restbetrage von Fr. 789.05 ganz zu ersetzen und einen monatlichen Beitrag bis zu 100 Fr. zu leisten, wobei der Beklagte selbstverständlich nicht mehr als das, was das Bürgerliche Fürsorgeamt für seinen Sohn aufwendet, zu ersetzen hat. Die Höhe des Beitrages erscheint mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Beklagten nicht als unangemessen, um so weniger, als bei Verwandten in auf- und absteigender Linie bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen werden kann. Der Beklagte wird daher zur Zahlung der Unterstützungsbeiträge nötigenfalls auch sein Kapital angreifen müssen.

Bern. Staatsbeitrag an die Gemeinden. „Bei der Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde sind Beiträge eines Ehegatten an die von der Gemeinde aufgewendeten Verpflegungskosten des andern ganz anzurechnen und nicht nur zur Hälfte wie Verwandtenbeiträge." (Entscheid des Regierungsrates v. 30. Juni 1933.)

Tatbestand: Der Gemeinderat richtet durch einen Anwalt an den Regierungsrat gegen einen Entscheid der kantonalen Armendirektion eine Beschwerde vom 26. Februar 1932 mit folgenden Rechtsbegehren:

a) Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern sei schuldig, dem Grundsatz nach anzuerkennen, daß in der Abrechnung zwischen dem Staat und den Einwohnergemeinden über die öffentliche Armenpflege die Beiträge des Ehemannes für eine auf dem Notarmenetat stehende Ehefrau als Beiträge von Familienangehörigen im Sinne von Art. 14 und 18 Armengesetz gelten, die nur zur Hälfte in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen sind.

b) Es sei die Abrechnung zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde G. betreffend die Armenpflege der dauernd Unterstützten für das Jahr 1930 an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern dahin zu rektifizieren, daß die Leistungen des Staates um 50 Fr. erhöht werden, unter Kostenfolge.

Der Beschwerde liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Seit dem Jahre 1926 befindet sich die Ehefrau des J. W., Gemeinde G., als Patientin in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Das Kostgeld wird durch die Einwohnergemeinde G., wo die Patientin ihren polizeilichen Wohnsitz hat, bezahlt. Der Ehemann W. ist nicht imstande, für den Gesamtbetrag des Kostgeldes aufzukommen. Die Armenbehörde G. hat ihm einen Jahresbeitrag von 100 Fr. an dasselbe auferlegt, welchen Beitrag er seither auch an die genannte Behörde bezahlt